

Vergaberecht | S. 1

Das **Vergaberecht** enthält die „**Spielregeln**“ für den Beschaffungsvorgang von öffentlichen Auftraggebern, die diese aus wirtschaftlichen und (europa- bzw. haushalts-)rechtlichen Gründen einzuhalten hat. Die Vergaberechtlichen Vorschriften, die von manchen als „Einkaufshandbuch“ des öffentlichen Auftraggebers bezeichnet werden, dienen dem Zweck, dass Güter, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen

- möglichst wirtschaftlich beschafft werden, dabei
- Korruption und anderen Missständen vorgebeugt werden soll,
- der Beschaffungsvorgang für die Öffentlichkeit wie auch für die beteiligten Unternehmen transparent erfolgen soll und
- die zuständigen Mitarbeiter der öffentlichen Hand klare Regeln erhalten, nach denen sie über die Verwendung öffentlicher Mittel entscheiden. Zu den weiteren Details vgl. vergaberecht.law.